

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau

unter der Berücksichtigung der Änderungen vom 23.02.2021, 14.07.2021, 28.01.2022, 12.08.2022, 09.08.2023

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kinsau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kinsau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder, Regelkinder und Schulkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterkinderermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) gewährt.
- 2) Als Regelkind gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe bereut wird.
- 3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, und die nicht als Regelkinder zählen.

- 4) Als Schulkind gelten Kinder ab der Einschulung.
- 5) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets vollberechnet. Für Schulkinder wird für den Eintrittsmonat stets der volle Elternbeitrag erhoben, allerdings ist der Monat August beitragsfrei.
Bei Änderungen während des Monats (z.B. Änderung der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 Gebührensatz

- 1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.
- 2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tage/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Schulkinder (Schulzeit) Betrag [€]	Schulkinder (Ferien- buchung) Betrag [€]
2,00	-	176,00	98,00	98,00
3,00	-	204,00	112,00	112,00
4,00	-	232,00	126,00	126,00
5,00	130,00	260,00	-	140,00
6,00	144,00	288,00	-	154,00
7,00	158,00	316,00	-	168,00
8,00	172,00	344,00	-	182,00
9,00	186,00	372,00	-	196,00

Diese Gebühren erhöhen sich jeweils um 5 % mit Wirkung zum 01.09. der Folgejahre, erstmals am 01.09.2024. Der Gemeinderat ist vor der automatischen Betragserhöhung, erstmals zum 01.09.2024 zu informieren.

- 3) Insoweit der Freistaat Bayern Leistungen nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG gewährt, reduziert sich die in Absatz 2 genannten Gebührensätze um diesen Betrag.

§ 6 Verpflegungskosten/Spielgeld

- 1) Die Kosten für ein etwaiges angebotenes Mittagessen richten sich nach den jeweils Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen betragen bei Buchung des Mittagessens:

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]
An 1 Tag/Woche	12,50
An 2 Tagen/Woche	25,00

An 3 Tagen/Woche	37,50
An 4 Tagen/Woche	50,00
An 5 Tagen/Woche	62,50

2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kinsau vom 10.04.2008 außer Kraft.

Kinsau, den 30.10.2019
GEMEINDE KINSAU

gez. Siegel

gez. Marco Dollinger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.11.2019 in der Gemeindeverwaltung Kinsau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.11.2019 angebracht und am 29.11.2019 wieder abgenommen.

Reichling, 29.11.2019

gez. Siegel

gez.
Birk, VfW